

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes der
Stadt Schmölln
(Baumschutzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetzes - ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung vom 07. Mai 2020 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Geschützte Bäume) insbesondere zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 3

Geschützte Bäume

- 1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Laubbäume – mit Ausnahme von Hybridpappeln -, Ginkgobäume sowie Kiefern und Douglasien – mit Ausnahme von Blaufichten (*Picea pungens glauca*) – mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm.
 - b) Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist und die Summe aller Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt.

- 2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Stamm unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- 3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu pflanzen und zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.
- 4) Nicht unter diese Satzung fallen
 - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie der Erreichung des Betriebszweckes dienen,
 - b) Bäume auf Dachgärten,
 - c) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 - d) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.
- 5) Nachbarrechtliche Vorschriften, insbesondere nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den einschlägigen nachbarrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- 1) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- 2) Die Stadt Schmölln kann anordnen, dass der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 - a) auf seine Kosten durchführt,
 - b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
 - c) durch die Stadt Schmölln oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen der ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) durchzuführen.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, bei denen die Bestimmungen der DIN 18920 – Schutz von Bäumen,

Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS) – Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- 1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 dieser Satzung. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Schmölln nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2) Als Beschädigung und/oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches durch
 - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Ablagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 - d) durch Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 - f) Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 - g) Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich,
 - h) unsachgemäße Aufstellung und Anbringen von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate).
- 3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Ausnahmen von Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau

wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnten,
 - c) von dem Baum mittelbar und unmittelbar eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster zumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- 2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erstellt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- 3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Schmölln schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt ist, zu beantragen. Im Einzelfall können unter angemessener Fristsetzung weitere Unterlagen angefordert werden. Werden nachgeforderte Unterlagen bzw. Angaben nicht fristgemäß vorgelegt, gilt der gestellte Antrag als zurückgenommen.
- 4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden.
- 5) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen und/oder standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und/oder zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 100 cm über dem Erdboden wie folgt:

- bis zu 40 cm ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen,
- mehr als 40 cm ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Absatz 2 gilt entsprechend. Ausnahmen hiervon kann im Einzelfall die Stadt Schmölln zulassen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist unverzüglich, aber spätestens zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu realisieren, bei Baumaßnahmen in begründeten Fällen nach Abschluss des Bauvorhabens. Ist ein anderer Antragsteller als der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte, so tritt er an die Stelle des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

- 6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Schmölln zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt Schmölln, insbesondere für Ersatzpflanzungen, Ankauf und Entwicklung von Grundstücken zum Zwecke des Baumschutzes oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung unterliegen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.
- 7) Absatz 5 Sätze 2 bis 6 und Absatz 6 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung des Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt Schmölln verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 6 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 Absatz 1 und 35 Absätze 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,

- b) entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - c) eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 2 unterlässt,
 - d) entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 - e) angeordneten Ersatzmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 5 nicht nachkommt,
 - f) Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 35 Absatz 4 ThürNatG ist im Aufgabenbereich des § 14 Abs. 1 ThürNatG die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Schmölln vom 07. April 1998,
 - die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Altkirchen vom 18. Dezember 2007,
 - die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nöbdenitz vom 17. November 1997,
 - die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wildenbörten vom 09. März 2004außer Kraft.

Schmölln, den 05. Juni 2020

gez. Sven Schrade
Sven Schrade
Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schmölln (Baumschutzsatzung) vom 5. Juni 2020 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 11. Juli 2020 veröffentlicht.